

# Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837198>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

### XVII.

Seit dem Jahre 1905 wohnte im Kanton Luzern W. S., geboren den 27. Juni 1903, von G. (Bern). Der Genannte, welcher von Geburt an idiotisch und seit dem 10. Lebensjahre epileptisch ist, kam mit seinen Eltern nach dem Wohnkanton gezogen; seine Mutter starb am 7. März 1915, sein Vater im April 1918. Im Jahre 1917 wurde der junge S. unter Zustimmung der bernischen Behörden bei seinem Onkel J. L. in D. (Luzern), der sich zur unentgeltlichen Pflege bereit erklärte, versorgt. — Als im Jahre 1923 der Pflegling volljährig geworden war, verlangte J. L. dessen Anstaltsversorgung durch die bernischen Behörden. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erklärte sich am 9. April 1924 mit dieser Maßnahme einverstanden, beanspruchte jedoch, daß die Versorgungskosten gemäß Art. 15 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung zwischen Wohn- und Heimatkanton geteilt würden.

Dieses Begehren der bernischen Armendirektion wurde durch Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 6. September 1924, unter Berufung auf Art. 1, Abj. 3 des Konkordates, abgelehnt. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.“ Im Entscheide des luzernischen Regierungsrates wird ausgeführt, die zitierte Konkordatsvorschrift sei auch anzuwenden bei Kindern, deren Zustand bei der Wohnsitznahme auf eine dauernde Arbeitsunfähigkeit schließen lasse; andernfalls hätte das Konkordat auch das Lebensalter festsetzen müssen, das für die Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit maßgebend sein solle. Wenn übrigens Art. 1, Abj. 3 des Konkordates nur auf erwachsene Personen Anwendung fände, so hätte es ein Kanton in der Hand, einen Teil der Lasten für die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Personen auf die andern Kantone abzuwälzen, trotzdem das Konkordat den Wohnkanton hievor schützen wolle.

Gegen diesen Entscheid hat nunmehr der Regierungsrat des Kantons Bern den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Entgegen der von Luzern vorgebrachten Auslegung des Art. 1, Abj. 3 vertritt die bernische Regierung die Auffassung, diese Konkordatsbestimmung beziehe sich nur auf Personen, bei denen eine Arbeitsfähigkeit überhaupt in Frage kommen könne. Nun habe aber W. S. unbestrittenermaßen seinen — wenn auch damals unselbständigen — Wohnsitz im Kanton Luzern beim Zuzug mit seinem Vater im Jahre 1905, somit im Alter von zwei Jahren, erworben, in einem Zeitpunkte, da von Arbeitsfähigkeit nicht habe die Rede sein können; er besitze allerdings erst seit Eintritt der Volljährigkeit im Kanton Luzern selbständigen Wohnsitz, aber der Wohnsitz an sich habe bereits seit 1905 bestanden; der für Beurteilung der Arbeitsfähigkeit maßgebende Zeitpunkt der Wohnsitznahme im Kanton Luzern sei also nicht erst mit der Volljährigkeit eingetreten, und es treffe daher die Entlastungsklausel von Art. 1, Abj. 3 des Konkordates hier nicht zu.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Der Wohnsitz von W. S. im Kanton Luzern stellt sich nach Maßgabe von Art. 2, Abj. 3 des Konkordates wie folgt dar: der Genannte erwarb im Jahre

1905, als er mit seinem Vater in den Kanton Luzern zuzog, daselbst unselbständigen Wohnsitz; maßgebend war der Wohnsitz des Vaters. Als der Vater im Jahre 1918 starb, erwarb S. unselbständigen Wohnsitz am Orte der zur Bevormundung zuständigen Behörde, d. h. am bisherigen, luzernischen Wohnorte (Art. 376 Z.G.B.). Seit dem Eintritt der Volljährigkeit (1923) besitzt er am gleichen Orte selbständigen Wohnsitz. S. hat demnach unzweifelhaft seinen Wohnsitz seit 1905, d. h. seit frühem Kindesalter, ununterbrochen im Kanton Luzern, und es hat dieser Wohnsitz in einem Zeitpunkte begonnen, da die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht gestellt werden konnte. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich in solchem Falle die Anwendung von Art. 1, Abs. 3 des Konkordates zu gestalten hat.

Diese Bestimmung, welche zur Entlastung des Wohnkantons in den Konkordatsartikeln aufgenommen wurde, würde offenbar ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die im Wohnkanton aufwachsenden Personen derselben nicht unterstellt wären. Die ratio legis verlangt daher, daß die Frage der Arbeitsfähigkeit erst im herangewachsenen Alter zum Austrag gelange und die entlastende Wirkung der erwähnten Klausel, ohne Berücksichtigung der vorher erfolgten Wohnsitznahme, auf diesen Zeitpunkt verschoben werde. Als solcher eignet sich wohl am richtigsten der Eintritt der Volljährigkeit: der Zeitpunkt, in welchem das Kind bei normalen Verhältnissen aus der Obhut der Eltern oder der Vormundschaftsbehörden ausscheidet. In diesem Zeitpunkte ist alsdann endgültig festzustellen, ob eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege und damit die Voraussetzung gegeben sei, unter welcher, gemäß Art. 1, Abs. 3 des Konkordates, die völlige Entlastung des Wohnkantons eintritt; bis dorthin gelten die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons.

W. S. war im Zeitpunkt der Vollendung seines 20. Altersjahres unzweifelhaft dauernd arbeitsunfähig. Mithin ist der Wohnkanton Luzern gemäß Art. 1, Abs. 3 des Konkordates seiner Beitragspflicht enthoben, und die Unterstützungskosten fallen gänzlich zu Lasten des Heimatkantons Bern.

Demgemäß beschloß der Bundesrat am 6. Januar 1925:

Die Kosten der Unterstützung von W. S. von G. fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Bern; der Wohnkanton Luzern ist jeder Beitragspflicht enthoben.

---

## **Festsetzung der Verwandten-Unterstützungspflicht des einen Ehegatten unter Mitberücksichtigung der Einkommensverhältnisse des andern Ehegatten.**

(Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. Okt. 1924.)

Eine Ehefrau, deren Mutter sich von der Allgemeinen Armenpflege Basel seit Jahren unterstützen ließ, wurde auf Klage der letztern vom Regierungsrat zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 10 Fr. verurteilt. Hiergegen rekurrierte sie an das Verwaltungsgericht, indem sie geltend machte, sie verdiene monatlich nur zirka 200 Fr., deren sie zur Bestreitung der Haushaltungskosten bedürfe. Ihr Ehemann gebe ihr dazu noch 280 Fr. pro Monat; aus der Gesamtsumme von 480 Fr. müsse sie auch noch 80 Fr. monatlich an eine Schuld für Möbel abzahlen. Der Ehemann selbst sei nicht unterstützungspflichtig.

Das Verwaltungsgericht wies den Rekurs als unbegründet ab mit folgender Motivierung: